Az: 208.04

Notizen

Vorlage zur Sitzung des	Gemeinderates Fronreute	am	09.04.2018

öffentlich

zu Tagesordnungspunkt 11:
Beförderung von Kindergartenkindern in den Schulbussen
- Darstellung rechtliche Situation
- Darstellung der Lösungsmöglichkeiten
- Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

A. Informationen zum freigestellten Schülerverkehr zur Grundschule Fronhofen

Die Schülerbeförderung zur Grundschule Fronhofen in der Gemeinde Fronreute erfolgt über den freigestellten Schülerverkehr, also eine ausschließlich für den Schülerverkehr eingerichtete Fahrtroute. Berechtigt zur Nutzung dieses Schülerverkehrs sind allerdings nur Kinder, die weiter als 3 km von der Schule entfernt wohnen oder deren Weg zur Schule als gefährliche Strecke eingestuft wurde (Feldmoos).

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Fronhofen werden über die gleiche Fahrtroute und den gleichen Schulbus befördert, welcher die Schüler aus Staig, Blitzenreute, Baienbach und Fronhofen zur Gemeinschaftsschule Horgenzell befördert. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Fronhofen haben einen Zwischenausstieg an der Grundschule Fronhofen, bevor der Schulbus zur Gemeinschaftsschule Horgenzell weiterfährt. Die Rückfahrt nach Schulende erfolgt entgegengesetzt. Durch die Beförderung von Kindergartenkindern ergibt sich ein weiterer Zwischenausstieg am Kindergarten Fronhofen.

Für diesen freigestellten Schülerverkehr muss eine Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg erfolgen. Die Kosten der Schülerbeförderung werden vom Landkreis übernommen. Im Gegenzug erhält der Landkreis von den Schülern, je nach Schulart, aufgrund der Landkreissatzung zur Schülerbeförderung Eigenanteile. Bei der Genehmigung prüft das Landratsamt die Notwendigkeit der jeweiligen Fahrtstrecke.

Der Fahrplan der Firma Omnibus Grabherr ist dabei auf die Stundenpläne der Gemeinschaftsschule Horgenzell abgestimmt. Der Stundenplan der Grundschule Fronhofen muss entsprechend gestaltet werden. Schülerinnen und Schüler, welche bis zu einer halben Stunde vor Unterrichtsbeginn an der Grundschule Fronhofen sind, werden über die kommunale Betreuung betreut.

Anlagen

B. Information zur Beförderung von Kindergartenkindern

Kindergartenkinder durften den Schulbus mit benutzen, ohne einen Beförderungsanspruch zu haben. Diese Mitfahrt ist allerdings nur möglich, wenn der Schulbus diesen Weiler für ein Schulkind anfährt. Extrafahrten werden keine

durchgeführt. Von den Kindergartenkindern wurde auch ein entsprechender Eigenanteil entrichtet. Diese Möglichkeit wurde in Fronhofen von Eltern aus Ruprechtsbruck, Feldmoos, Schlupfen, Oberaichen, Einöd und Grünlingen genutzt. Die Kosten für die Stichfahrt zum Kindergarten werden von Omnibus Grabherr gesondert abgerechnet. Sie betragen circa 1.100,00 EUR/Jahr. Zum Kindergarten in Blitzenreute und zum Kindergarten Staig fährt kein Schulbus.

C. Darstellung der rechtlichen Situation bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Handhabung ab diesem Kindergartenjahr

Das Busunternehmen hat die Gemeinde schon seit langem darauf hingewiesen, dass sie für die Beförderung von Kindergartenkindern keine Haftung übernehmen. Schulkinder sind aufgrund ihres Alters in der Lage, eigenverantwortlich am Straßenverkehr teilzunehmen und sind auf dem Weg zur Schule in der gesetzlichen Unfallkasse versichert, Kindergartenkinder aber nicht. Der Busfahrer hat keine Aufsichtspflicht für die Kinder.

Kindergartenkinder sind aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, eigenverantwortlich am Straßenverkehr teilzunehmen. Insbesondere liegt die Problematik bei der Beförderung von Kindergartenkindern nicht bei der Gefährdung während der Busfahrt, sondern bei der fehlenden Aufsichtspflicht auf dem Weg zum Schulbus und auf dem Weg nach Hause. Mit dem Umzug des Kindergartens Fronhofen vom jetzigen Standort in das neue Kinderhaus verschärft sich die Situation für die Aufsicht. Bislang hielt der Bus direkt vor dem jetzigen Kindergarten, die Erzieherinnen konnten „mit dem Blick aus dem Fenster“ die Aufsicht übernehmen. Mit dem Bezug des neuen Kinderhauses ist das so nicht mehr möglich. Es müsste Personal abgestellt werden, welches an der Bushaltestelle die Kinder in Empfang nimmt und am Mittag zur Bushaltestelle bringt und auf den Schulbus wartet. Die Problematik beim Ausstieg des Kindes ist weiterhin ungelöst. Ein Kindergartenkind steigt aus dem Schulbus aus und ist ohne jegliche Aufsicht, ob dieses Kind an der richtigen Bushaltestelle aussteigt und von einem Elternteil in Empfang genommen wird.

Die Gemeinde und der Träger des Kindergartens, die Katholische Kirchengemeinde, möchten ihre Verantwortung ernst nehmen und nicht länger nach dem Motto " Es wird schon nichts passieren" handeln. Die Mitfahrt von Kindergartenkindern im freigestellten Schülerverkehr soll ab dem kommenden Kindergartenjahr nicht mehr ermöglicht werden.

Diese geänderte Handhabung stößt nun bei manchen Eltern auf Unverständnis.

Wie sieht die rechtliche Situation aus?

Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht während des Weges zum und vom Kindergarten den Eltern und ist Aufgabe der Eltern.
Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Eltern an die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe des Kindes von der Erzieherin an die Eltern. Da eine solche Übergabe bei Kindergar-

tenkindern, die den Weg alleine antreten, nicht stattfindet, entsteht so eine "Aufsichtslücke", welche gegebenenfalls zu einer Aufsichtspflichtverletzung führen kann. Das Busführerpersonal übernimmt während der Fahrt und beim Ein- und Ausstieg keine Beaufsichtigungs- und keine Kontrollfunktion.

Im Interesse einer praktikablen Lösung unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder führte die Unfallkasse Baden-Württemberg bereits im März 2009 ein Gespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Es bestand Einigkeit dahingehend, dass es sich bei der Beförderung mit Bussen des öffentlichen Nahverkehrs grundsätzlich um eine sichere Art der Beförderung handelt, die nicht zuletzt unter umweltpolitischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Im Interesse der Kinder sollte der Transport aber kind- und altersgerecht erfolgen. Hingewiesen wird dabei auf die Möglichkeit von Busbegleitern oder ein Transport mit einem Kleinbus mit bis zu acht Fahrgastplätzen, wenn der Fahrzeugführer bereit ist und nach seinen Möglichkeiten auch in der Lage ist, während der Fahrt die Aufsicht auszuüben. Weiter bestand insoweit Einigkeit, dass aufsichtsrechtliche Bedenken letztendlich nur dann vollständig ausgeräumt werden können, wenn die Kinder durch eine Aufsichtsperson begleitet werden. Der Unfallkasse Baden-Württemberg obliegt es nicht, dem Kindergartenträger hierzu verbindliche Verhaltensvorschriften zu machen.

Letztendlich liegt es in der Verantwortung des Kindergartenträgers, der Erzieherinnen und der Eltern nach Lage des Einzelfalls eine Einschätzung vorzunehmen, inwiefern zur Erfüllung der Aufsichtspflicht eine ständige Begleitung der Kinder erforderlich ist. Soll ein Kind nach Auffassung der Eltern den Kindergartenweg alleine zurücklegen, so hat vorab eine Abwägung durch die Aufsichtspflichtigen zu erfolgen.

Verschiedentlich sind Eltern der Meinung, dass ihr Kind den Kindergartenweg bzw. die Busfahrt ohne Aufsicht zurück liegen kann. In diesem Fall müssen Sie sich als Sorgeberechtigte in eigener Verantwortung davon überzeugen, dass der Entwicklungsstand des Kindes und die Umstände des Kindergartenweges den Verzicht einer Beaufsichtigung verantwortbar erscheinen lassen. Grundsätzlich ist es nach der Kindergartenordnung möglich, dass Kinder ab dem fünften Lebensjahr den Weg vom Kindergarten zu Fuß nachhause nach entsprechender Beurteilung der Erzieherinnen und mit Einverständnis der Eltern alleine antreten dürfen. Dies betrifft nicht die Fahrt mit dem Schulbus. Vom Kindergartenpersonal können aber weder der Kindergartenträger noch die Eltern verlangen, ein Kind alleine nachhause gehen zu lassen, wenn das Kind nach pädagogischer Beurteilung dazu noch nicht in der Lage ist. Eine schriftliche Erklärung, in der die Eltern erklären, dass ihr Kind allein nach Hause gehen bzw. fahren kann, entbindet den Kindergarten nicht von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung.

Bei der Beförderung von Kindern mit einem Bus sind gewisse Gefahrenquellen vorhanden. Dies gilt zum Beispiel bei der Anfahrt des Busses an einer Haltestelle und während der Fahrt aufgrund der Tatsache, dass in den Bus keine Sicherungsvorrichtungen für die Kinder vorhanden sind. Insbesondere stellt sich jedoch die Frage, wer sich nach dem Aussteigen aus dem Bus um das Kind kümmert und ob das Kind an der Haltestelle abgeholt wird.

Der Kindergartenträger und die Gemeinden sollte deshalb eine Regelung vorgegeben, an welche sich die Erzieherinnen orientieren können und welche für die Eltern von der Argumentation her nachvollziehbar ist. Insbesondere sollte im gesamten Gemeindegebiet eine gleiche Regelung in Bezug auf die Beförderung von Kindergartenkindern gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Kinder unter drei Jahren grundsätzlich nicht im Schulbus befördert werden.

D. Darstellung von Lösungsmöglichkeiten

Eine Mitbeförderung von Kindergartenkindern im Schulbus ist nur möglich, wenn eine Begleitperson die Kindergartenkinder begleitet. Die Schwierigkeit besteht darin, wie die Begleitperson nach der Beförderung zurückkommt.

Oder die Beförderung der Kindergartenkinder ist erfolgt über eine gesonderte Fahrt und Einsatz eines speziellen Kleinbusses nur für die Beförderung von Kindergartenkindern. Bei diesem Beförderungsangebot muss bedacht werden, dass Eltern aus anderen Ortschaften und Weilern, wie zum Beispiel Baienbach und Meßhausen die Beförderung ihrer Kindergartenkinder einfordern werden. Dies erfordert einen finanziellen Einsatz von Seiten der Gemeinde. Hier ist nur für Fronhofen von Kosten von ca. 20.000,00 EUR zu rechnen.

Wie viele Kinder sind derzeit betroffen?

In den Kindergarten Fronhofen fahren aktuell ein Kind aus Schreckensee, ein Kind aus Grünlingen und ein Kind aus Einöd mit dem Bus.
Im Kindergartenjahr 2018/2019 sind es zwei Kinder aus Feldmoos, ein Kind aus Einöd und ein Kind aus Schreckensee.

Die besondere Problematik hier ist, dass neu angemeldete Geschwisterkinder nun nicht mehr mitgenommen werden. Manche Familien haben dann ein Schulkind, welches mit dem Bus fährt und ein Kind, welches nach der neuen Regelung nicht mehr mit dem Schulbus befördert wird. Dies führt verständlicherweise bei den Familien zu Diskussionsbedarf.

E. Beschlussvorschlag

Aus finanziellen Gründen ist der Einsatz eines Kleinbusses nur zur Beförderung von Kindergartenkindern nicht leistbar.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beförderung von Kindergartenkindern zum und vom Kindergarten in die Verantwortung der Eltern zu geben. Eine Mitfahrt im Schulbus wird nicht mehr gestattet.